

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Udo Wolf (LINKE)**

vom 28. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2021)

zum Thema:

Tennis im Jahn-Sportpark

und **Antwort** vom 08. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2021)

Herrn Abgeordneten Udo Wolf (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28 034
vom 28.06.2021
über Tennis im Jahn-Sportpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele nutzbare Tennisplätze gibt es gegenwärtig im Jahn-Sportpark und von wem werden diese aktuell in jeweils welchem Umfang genutzt? (Bitte differenzieren nach unentgeltlicher Nutzung durch den gemeinnützigen Vereinssport, den Sport von Kitas und Schulen sowie entgeltpflichtiger Nutzung.)

Zu 1.:

Der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark verfügt über 5 Tennisplätze.

Die Plätze 1 und 2 werden täglich von 7:30 Uhr bis 21:30 Uhr durch den Verein TSG Break 90 genutzt. Die Plätze 3 und 4 werden werktäglich von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr durch den Hochschulsport der Humboldt-Universität zu Berlin genutzt. Anschließend erfolgt bis 21:30 Uhr eine Nutzung durch Verein TSG Break 90. An Wochenenden stehen auch die Plätze 3 und 4 vollständig dem Verein zur Verfügung.

Die Nutzung des Platzes 5 erfolgt durch Vereinsmitglieder und sonstige Nutzungsinteressenten. Die Nutzungszeiten des Platzes 5 werden jeweils am konkreten Tag vergeben. Entgelte werden lediglich außerhalb des Vereinssports erhoben.

Pandemiebedingt fanden zuletzt keine Nutzungen für Schulsport statt.

2. Welche Verabredungen gibt es seit wann mit dem Universitätssport über die Nutzung der Tennisplätze? Welche Konditionen gelten für diese Nutzungen? Was wird hier gegebenenfalls an Einnahmen erzielt?

Zu 2.:

Die Überlassung von Tennisplätzen für Hochschulsport erfolgt bereits seit Jahrzehnten auf Grundlage der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN). Die Rangfolge der Vergabe bestimmt sich nach Nr. 6 Abs. 2 SPAN. Entgelte werden nicht erhoben.

3. Wer entscheidet über die Vergabe der Nutzungszeiten und wie wird der gemeinnützige Sport dabei einbezogen?

Zu 3.:

Die Sportanlagenvergabe erfolgt durch die zuständige Vergabestelle der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge förderungswürdiger Sportorganisationen sowie sonstiger Nutzungsanträge, z.B. der Schulen und Hochschulen.

4. In welchem Umfang, von wem, mit welcher Begründung, auf welcher Rechtsgrundlage und ab welchem Zeitpunkt wurde die Nutzung der Tennisplätze durch den TSG Break 90 eingeschränkt?

Zu 4.:

Die aktuellen Nutzungszeiten des Vereins TSG Break 90 gehen über die in der Vergangenheit dem Verein genehmigten Nutzungszeiten erheblich hinaus, welche sich auf die Plätze 1 bis 4 und eine Nutzungszeit von zunächst 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkten. Vereinsmitglieder hatten in der Vergangenheit lediglich die Möglichkeit, freie Plätze auch außerhalb beantragter Nutzungszeiten des Vereins zu bespielen.

5. Welche weiteren Nutzer:innen der Tennisplätze sind von Einschränkungen ihrer bisherigen Nutzung mit jeweils welcher Begründung betroffen?

6. An welchen bzw. welche Nutzer:innen wurden die freiwerdenden Nutzungskapazitäten umverteilt? Nach welchen Kriterien erfolgte diese Umverteilung und wie wird dabei die Prioritätensetzung der SPAN eingehalten?

Zu 5. und 6.:

Im Rahmen der Vergabe wurden weder Nutzungszeiten eingeschränkt noch umverteilt.

7. Inwieweit entspricht es den Tatsachen, dass die Nutzung der freiwerdenden Kapazitäten nunmehr ausschließlich entgeltlich erfolgen soll? Wenn das zutrifft, wer hat dies auf welcher Rechtsgrundlage so entschieden?

8. Mit welcher Begründung soll der Tennisplatz 5 jetzt ausschließlich entgeltpflichtig vermietet werden? Wer hat dies entschieden? Wer sind die Nutzer:innen? Welche Konditionen gelten?

Zu 7. und 8.:

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass der dem Verein nicht überlassene Platz 5 ausschließlich entgeltlich überlassen wird. Schulen und Hochschulen haben bei der Nutzung weiterhin Vorrang. Vereinsmitglieder und sonstige Nutzungsinteressenten können den Platz im Rahmen freier Kapazitäten nutzen, letztere entgeltlich.

9. Was zahlen diese entgeltpflichtigen Nutzer:innen für den Tennisbetrieb auf der landeseigenen Sportanlage? Entspricht es den Tatsachen, dass der Mietpreis erhöht worden ist? Wer hat dies entschieden? Wie hoch sind die Einnahmen, die auf diese Weise erzielt werden?

Zu 9.:

Von entgeltpflichtigen Nutzenden wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 25 EUR/Stunde erhoben. Die Entgelthöhe wurde auf Grundlage der aktuellen SPAN durch die Vergabestelle zum Jahr 2021 angepasst. Die Bemessung der Höhe erfolgte unter Beachtung von Nr. 24 Abs. 2 f) und Abs. 3 SPAN.

Im Mai 2021 wurden 112 der 403 auf Platz 5 zur Verfügung stehenden Nutzungsstunden entgeltlich überlassen. Die Einnahme des Landes Berlin betrug dementsprechend 2.800 EUR.

10. Wie reagiert die für Sport zuständige Senatsverwaltung auf den in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, dass der gemeinnützige Vereinssport auf den Tennisplätzen des Jahn-Sportparks mittel- oder langfristig durch entgeltpflichtigen Individualsport ersetzt werden soll?

Zu 10.:

Ein derartiger Eindruck in der Öffentlichkeit ist der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht bekannt und kann bei einem entgeltpflichtigen Nutzungsanteil von etwa 5 % der zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten aller 5 Plätze nicht nachvollzogen werden.

11. Welche Verabredung gibt es mit den gemeinnützigen Nutzer:innen der Tennisplätze über die Feststellung der Auslastung der verabredeten Nutzungszeiten? Wie wurden bzw. werden bei der Bewertung der Auslastung die Corona-bedingten Einschränkungen des Sportbetriebs berücksichtigt?

Zu 11.:

Der Verein wurde durch die Vergabestelle darauf hingewiesen, dass die Sportanlage innerhalb der überlassenen Nutzungszeiträume nicht vollständig genutzt wurde. Im Mai 2021 waren beispielsweise – bereinigt um witterungsbedingte Ausfallzeiten - ca. 275 Platzstunden zu ggf. für Vereinsmitglieder weniger attraktiven Zeiten frei.

Ein Zusammenhang mit der Pandemie ist nicht gegeben, da Tennis im Freien als kontaktloser Sport zwischen 2 Personen möglich war und die Nachfrage sonstiger Nutzender (Platz 5) gerade aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Rahmen der Freizeitgestaltung erheblich angestiegen ist.

12. Inwieweit besteht die Praxis von „Strafzahlungen“ bei Nichtauslastung? Wie hoch sind diese „Strafen“, auf welcher Rechtsgrundlage sind diese von wem und seit wann festgesetzt? Unter welchen Voraussetzungen werden diese erhoben und wie oft und in welcher Höhe ist dies bisher geschehen?

Zu 12.:

Bei verspäteter oder nicht erfolgter Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bewilligter Nutzungszeiten ist gemäß Nr. 21 Absatz 2 SPAN ein pauschalisiertes Nutzungsentgelt in Höhe von 100 EUR zu entrichten. Die Vergabestelle kann darüber hinaus die genehmigten Nutzungszeiten entziehen.

Von beiden Möglichkeiten hat die Vergabestelle gegenüber dem Verein bisher nicht Gebrauch gemacht.

13. Was gedenkt die für Sport zuständige Senatsverwaltung zu tun, um bestehende Vorwürfe auszuräumen und die seit über 30 Jahren bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Tennissport im Jahn-Sportpark auch künftig fortzusetzen?

Zu 13.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat dem Verein einen Vorschlag zum künftigen Nutzungsumfang zugesandt. Nach Klärung offener Punkte kann eine vertragliche Neuregelung in den nächsten Monaten erfolgen.

Berlin, den 08. Juli 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport